

Vereinbarung Nr.: [ausfüllen]

## **ANHANG III – FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

Dieser Anhang gilt für:

- Freiwilligenprojekte
- Praktika und Arbeitsstellen
- Solidaritätsprojekte
- Maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfen im Rahmen von Partnerschaften für Freiwilligenaktivitäten

### **I. BESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTENKATEGORIEN BASIEREND AUF FINANZIERUNGSBEITRÄGEN JE EINHEIT**

#### **I.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit mit Finanzierungsbeiträgen je Einheit**

Erfolgt die Finanzhilfe in Form eines Finanzierungsbeitrags je Einheit, müssen die Einheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen in dem in Artikel I.2.2 der Besonderen Bedingungen/Einzelvereinbarung festgelegten Zeitraum tatsächlich verbraucht worden oder entstanden sein;
- sie müssen für die Durchführung des Projekts notwendig oder in dessen Rahmen entstanden sein;
- die Zahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein, insbesondere anhand der in diesem Anhang genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.

[für Freiwilligenprojekte und maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfen im Rahmen von Partnerschaften für Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen:

#### **I.2 Berechnung der Finanzierungsbeiträge je Einheit und Belege hierfür**

##### **A. Reisekosten**

Reisekosten der Teilnehmer für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Durchführungsort der Aktivität und zurück.

Als Herkunftsort gilt grundsätzlich der Wohnort des Teilnehmers. Wird ein abweichender Herkunftsort oder ein anderer Ankunftsort als der Durchführungsort der Aktivität gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Hat eine Reise nicht stattgefunden oder wurde diese aus anderen EU-Mitteln und nicht aus dem Europäischen Solidaritätskorps finanziert (beispielsweise weil sich ein Teilnehmer bereits wegen einer anderen, nicht aus der Vereinbarung finanzierten Aktivität am Durchführungsort der Aktivität aufhält), muss der Begünstigte dies im Mobility Tool+ für jeden betroffenen Teilnehmer erfassen. In diesem Fall wird kein Reisekostenzuschuss gewährt.

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags für Reisekosten: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer einschließlich Begleitpersonen pro Entfernungsspanne mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für diese Entfernungsspanne festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Der Finanzierungsbeitrag je Einheit je Entfernungsspanne stellt den Finanzhilfebetrag für die Hin- und Rückreise zwischen Herkunftsort und Durchführungsort der Aktivität dar.

Die geltende Entfernungsspanne ist unter Angabe der Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise von dem Begünstigten mithilfe des auf der Website der Kommission unter [https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts\\_en](https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts_en) verfügbaren Online-Entfernungsrechners zu ermitteln.

- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege:

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE UND MAßNAHMENBEZOGENE EINZELFINANZHILFEN IM RAHMEN VON PARTNERSCHAFTEN FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer vom Teilnehmer und von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Name der aufnehmenden Einrichtung, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.]

[FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer vom Teilnehmer und von der Einrichtung, in der die Aktivität durchgeführt wurde, unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Name der Einrichtung, in der die Aktivität durchgeführt wurde, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.]

- d) **Berichterstattung:** Der Begünstigte muss im Mobility Tool+ alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten erfassen.

## **B. Taschengeld/Umzugsbeihilfe**

- (a) **Berechnung des Finanzhilfebetrags:** Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer (ohne Begleitpersonen) mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag im Anschluss an die Aktivität können gegebenenfalls bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt werden.

- Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe im Hinblick auf Taschengeld/Umzugsbeihilfe nicht berücksichtigt.
- Setzt der Teilnehmer die Finanzhilfevereinbarung mit dem Begünstigten wegen „höherer Gewalt“ aus, kann es ihm gewährt werden, die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortzusetzen, sofern das Enddatum der Aktivität nicht nach dem Enddatum des Projekts liegt. Im Mobility Tool+ ist dies als eine einzige Aktivität mit einer Unterbrechungsphase zu erfassen.
- Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung mit dem Begünstigten wegen „höherer Gewalt“, muss er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der mindestens der tatsächlichen Dauer der Aktivitätsphase entspricht. [FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE UND MAßNAHMENBEZOGENE EINZELFINANZHILFEN IM RAHMEN VON PARTNERSCHAFTEN FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN: Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes mit dem Begünstigten vereinbart wurde, zurückerstattet werden.] [FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSTELLEN: Wurden in Bezug auf inaktive Tage bereits Finanzmittel gezahlt, so müssen diese nicht zurückerstattet werden.]

- (b) **Auslösendes Ereignis:** Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

- (c) **Belege:**

- Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von dem Teilnehmer und der Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Ort und Anfangs- und Enddatum der Aktivität sowie Name des Teilnehmers;
- Nachweis der Zahlung des vollen Betrags des Taschengelds/der Umzugsbeihilfe durch den Begünstigten an den Teilnehmer in Form eines Überweisungsbelegs auf das Bankkonto des Teilnehmers oder einer von ihm unterzeichneten Empfangsbestätigung.

(d) Berichterstattung:

- Der Begünstigte muss im Mobility Tool+ alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten erfassen.
- Verlängert sich eine Aktivität über den in der Vereinbarung mit dem Teilnehmer angegebenen Zeitraum hinaus, muss der Begünstigte die Vereinbarung abändern, sodass die längere Dauer berücksichtigt wird, sofern der verbleibende Finanzhilfebetrag dies zulässt. In diesem Fall muss der Begünstigte das neue Anfangs- und Enddatum im Mobility Tool+ entsprechend der genehmigten Änderung eintragen.

### **C1. Organisatorische Unterstützung – Projektmanagement**

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer (ohne Begleitpersonen) mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten und begrenzten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Begünstigte die Projektaktivitäten durchführt, die im Antrag auf Finanzhilfe angegeben und durch die Nationale Agentur genehmigt wurden.
- (c) Belege: Nachweis der durchgeführten Aktivitäten in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten im Abschlussbericht.
- (d) Berichterstattung: Der Begünstigte muss im Mobility Tool+ alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten erfassen.

### **C2. Organisatorische Unterstützung – Aktivitätskosten**

(a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer (einschließlich Begleitpersonen) mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag im Anschluss an die Aktivität können gegebenenfalls bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt werden.

b) Belege:

[FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE UND MAßNAHMENBEZOGENE EINZELFINANZHILFEN IM RAHMEN VON PARTNERSCHAFTEN FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer vom Teilnehmer und von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Name der aufnehmenden Einrichtung, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.]

[FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer vom Teilnehmer und von der Einrichtung, in der die Aktivität durchgeführt wurde, unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Name der Einrichtung, in der die Aktivität durchgeführt wurde, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.]

c) Berichterstattung:

- Der Begünstigte muss im Mobility Tool+ alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten erfassen.
- Teilnehmer an den Aktivitäten sind verpflichtet, mittels eines Online-Fragebogens Bericht über diese Aktivitäten zu erstatten und ihr Feedback durch Sachinformationen und ihre Beurteilung der Aktivität zu übermitteln.

#### **D. Inklusionsunterstützung**

(a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer (ohne Begleitpersonen) mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag im Anschluss an die Aktivität können gegebenenfalls bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt werden.

- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer, der ein junger Mensch mit geringeren Chancen ist, die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Nachweis der Durchführung der zusätzlichen, zur Förderung der sozialen Inklusion unternommenen Maßnahmen und Aktivitäten in Form einer Beschreibung dieser Maßnahmen im Abschlussbericht. Ferner muss der Begünstigte einen Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer vom Teilnehmer und von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung erbringen, in der der Name des Teilnehmers, der Name der Einrichtung, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.
- (d) Berichterstattung:
- Der Begünstigte muss im Mobility Tool+ alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten erfassen.
  - Der Begünstigte muss im Mobility Tool + über die vom Teilnehmer begegneten Hindernisse und die zur Unterstützung seiner Teilnahme durchgeführten zusätzlichen Maßnahmen und Aktivitäten Bericht erstatten.

### **E1. Online-Sprachunterstützung (Online Linguistic Support - OLS)**

***[Gilt nur für Freiwilligenprojekte, maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfen im Rahmen von Partnerschaften für Freiwilligenaktivitäten sowie Praktika und Arbeitsstellen, wenn diese grenzüberschreitende Aktivitäten von mehr als zwei Monaten umfassen und die Hauptsprache der Aktivität Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Schwedisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (plus weitere Sprachen, sobald diese im OLS-Tool verfügbar werden)]***

#### *OLS-Sprachtests*

- Sprachtestlizenzen werden für die Teilnehmer erteilt, deren Mobilitätsphase ohne Reisezeit länger als zwei Monate dauert.
- Die Lizenzen müssen den Teilnehmern vom Begünstigten zugeteilt werden. Der Begünstigte muss die Inanspruchnahme der Lizenzen sicherstellen und alles

daransetzen, dass alle zugewiesenen Lizenzen von den ausgewählten Teilnehmern genutzt werden.

- Der Begünstigte muss den Teilnehmern nach deren Auswahl für die Solidaritätsmaßnahme die Sprachtestlizenzen zuteilen.
- Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Teilnehmer den ersten OLS-Sprachtest vor und den zweiten am Ende ihrer Aktivitätsphase absolvieren.
- Die Testergebnisse werden dem Begünstigten vom Dienstleister mitgeteilt.

#### *OLS-Sprachkurse*

- Die Teilnehmer müssen einen OLS-Sprachtest absolviert haben, bevor ihnen eine Lizenz für einen OLS-Sprachkurs zugeteilt werden kann. Lizenzen für OLS-Sprachkurse müssen allen interessierten Teilnehmern entsprechend ihrem Sprachbedarf zugeteilt werden.
- Die Lizenzen müssen den Teilnehmern vom Begünstigten entsprechend ihrem Bedarf zugeteilt werden. Alle Teilnehmer, die den Sprachtest absolviert haben, können an einem Sprachkurs teilnehmen, es sei denn, es handelt sich bei der betreffenden Sprache um Irisch oder Maltesisch.
- Teilnehmer, die beim ersten Sprachtest in der Hauptsprache für Studium, Arbeit oder Freiwilligendienst mindestens das Kompetenzniveau B2 erreicht haben, können einen OLS-Sprachkurs entweder in dieser oder in der Landessprache absolvieren, sofern diese bei der OLS angeboten wird. Die gewünschte Sprache ist vom Begünstigten in der OLS anzugeben.
- Die Lizenzen für OLS-Sprachkurse müssen in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten OLS-Sprachtest vor und während der Aktivität der betreffenden Teilnehmer genutzt werden.
- Der Begünstigte muss die Verwendung der Lizenzen auf der Grundlage der vom Dienstleister erteilten Informationen überwachen.
- Der Begünstigte muss alles daransetzen, dass alle zugeteilten Lizenzen von den ausgewählten Teilnehmern aktiv genutzt werden.

#### *Alle Lizenzen*

- [FÜR FREIWILLIGENPROJEKTE UND MAßNAHMENBEZOGENE EINZELFINANZHILFEN IM RAHMEN VON PARTNERSCHAFTEN FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN: Die Teilnehmer verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über Freiwilligenaktivitäten, sowohl die beiden OLS-Sprachtests (vor und am Ende der Mobilitätsphase) als auch einen OLS-Sprachkurs zu absolvieren, sofern ihnen die Lizenz zugeteilt wird.]
- [FÜR PRAKTIKA UND ARBEITSSTELLEN: Die Teilnehmer verpflichten sich mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Begünstigten, sowohl die beiden OLS-Sprachtests (vor und am Ende der Mobilitätsphase) als auch einen OLS-Sprachkurs zu absolvieren, sofern ihnen die Lizenz zugeteilt wird.]
- Der Begünstigte muss sich bei der Nutzung der OLS an die Leitlinien des Dienstleisters halten.
- Der Begünstigte muss die Zahl der genutzten Sprachtest- und Sprachkurslizenzen in seinem Abschlussbericht angeben.
- Gibt es zum Zeitpunkt des Abschlussberichts des Begünstigten nicht genutzte oder nicht zugeteilte Lizenzen, kann die NA beschließen, dies bei der Zahl der dem Begünstigten in künftigen Aufforderungen und/oder Auswahlrunden zugewiesenen Lizenzen zu berücksichtigen.]

## **E2. Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung**

***[Gilt nur für Freiwilligenprojekte, maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfen im Rahmen von Partnerschaften für Freiwilligenaktivitäten sowie Praktika und Arbeitsstellen, wenn diese Aktivitäten von mehr als zwei Monaten umfassen und die Hauptsprache der Aktivität nicht durch die OLS abgedeckt wird***

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmer, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung erhalten, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer tatsächlich einen Vorbereitungskurs für die bei der Aktivität verwendete Hauptsprache in Anspruch genommen hat.
- (c) Belege:



- Nachweis des Besuchs von Sprachkursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erteilten Sprachunterstützung angegeben sind, und/oder
- Rechnung für den Erwerb von Lernmaterial, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum angegeben sind, und/oder
- sofern die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung direkt vom Begünstigten angeboten wird, eine vom Teilnehmer unterzeichnete und datierte Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erhaltenen Sprachunterstützung angegeben sind.]

[für Solidaritätsprojekte:

#### **A. Projektmanagementkosten**

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Monate je Projekt mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass die Gruppe junger Menschen das Projekt tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Nachweis der Projektdurchführung in Form einer Beschreibung der unternommenen Aktivitäten im Abschlussbericht.
- (d) Berichterstattung:
  - Der Koordinator muss im Namen der Gruppe junger Menschen Bericht über das Solidaritätsprojekt erstatten und im Abschlussbericht Angaben zu den durchgeführten Projektaktivitäten machen.
  - Die Projektteilnehmer müssen mittels eines Online-Fragebogens Bericht erstatten und ihr Feedback hinsichtlich ihrer Teilnahme am Projekt übermitteln.

## **B. Betreuungskosten**

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Arbeitstage des Betreuers mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für das betreffende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Für die Betreuungskosten wird eine Obergrenze von höchstens 12 Tagen pro Projekt festgelegt.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Gruppe junger Menschen für die in Anhang II der Vereinbarung beschriebenen Zwecke ein Betreuer zur Seite stand.
- (c) Belege:
  - Nachweis der Einbindung des Betreuers in das Projekt in Form einer Beschreibung der unternommenen Aktivitäten im Abschlussbericht.
  - Nachweis der vom Betreuer für das Projekt aufgewendeten Zeit in Form eines Zeitformulars, auf dem der Name des Betreuers, die Daten und die Gesamtzahl der Arbeitstage des Betreuers für das Projekt angegeben sind.
- (d) Berichterstattung: Der Koordinator muss im Namen der Gruppe junger Menschen Bericht über das Solidaritätsprojekt erstatten und im Abschlussbericht Angaben zur Zahl der Arbeitstage und zur Rolle/Einbindung des Betreuers in das Projekt machen.]

## **II. BESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTENKATEGORIEN AUF DER GRUNDLAGE DER ERSTATTUNG DER TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN KOSTEN**

### **II.1. Bedingungen für die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten**

Erfolgt die Finanzhilfe in Form einer Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Sie sind dem Begünstigten entstanden.
- (b) Sie sind in dem in Artikel I.2.2. genannten Zeitraum angefallen.
- (c) Sie sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen oder nach Mittelübertragungen gemäß Artikel I.3.3 förderfähig.
- (d) Sie sind im Zusammenhang mit dem in Anhang II beschriebenen Projekt angefallen und für dessen Durchführung notwendig.

- (e) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in den Rechnungsführungsunterlagen des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- (f) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- (g) Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.
- (h) Für sie wird kein Finanzierungsbeitrag je Einheit gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt.

## **II.2. Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten**

für Freiwilligenprojekte und maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfen im Rahmen von Partnerschaften für Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen

### **A. Außergewöhnliche Kosten**

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 75 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Bereitstellung einer finanziellen Garantie, 80 % der förderfähigen Kosten für teure Reisen von förderfähigen Teilnehmern sowie 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen, für Kosten im Zusammenhang mit einer verstärkten Betreuung, Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen, ärztlichen Attesten usw.
- (b) Förderfähige Kosten:
  - Kosten im Zusammenhang mit einer finanziellen Garantie, die vom Begünstigten gestellt wird, wenn eine solche Garantie gemäß Artikel I.4.2 der Vereinbarung von der NA gefordert wird;
  - Kosten für die Reise zum günstigsten Tarif für eine dennoch zügige Anreise von förderfähigen Teilnehmern, bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 70 % deckt. Die Erstattung außergewöhnlicher Kosten für teure Reisen ersetzt den Standard-Reisekostenzuschuss.

- Kosten zur Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen oder mit besonderen Bedürfnissen zu gleichen Bedingungen im Hinblick auf eine verstärkte Betreuung (d. h. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung maßgeschneiderter Aktivitäten), bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 80 % deckt. Die Erstattung außergewöhnlicher Kosten für eine verstärkte Betreuung ersetzt den Standardzuschuss für Inklusionsunterstützung.
- Kosten, die Einrichtungen entstanden sind, die die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen zu gleichen Bedingungen fördern, und die sich auf angemessene Anpassungen oder Investitionen in Sachwerte beziehen.
- Kosten in Verbindung mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen von Teilnehmern an Mobilitätsaktivitäten;
- Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Aktivitäten im Land.
- Kosten in Verbindung mit der Verpflegung und Unterbringung von Teilnehmern während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.
- Anerkennung akademischer und/oder beruflicher Qualifikationen (z. B. beglaubigte Kopien, Übersetzungen, Verwaltungsverfahren, Eignungstests usw.).

(c) Belege:

- Für die finanzielle Garantie: Nachweis der Kosten der finanziellen Garantie, ausgestellt von der bürgenden Einrichtung an den Begünstigten und mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der bürgenden Einrichtung, Betrag und Währung der Kosten der Garantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der bürgenden Einrichtung;
- Bei Reisekosten: Nachweis über die Zahlung der mit der Reise verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind;
- Für die Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- Für die Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen sowie anderen, oben genannten Kosten: Nachweis über die

Zahlung anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

(d) Berichterstattung:

- Der Begünstigte muss im Mobility Tool+ erfassen, ob außergewöhnliche Kosten angefallen sind.
- Ist dies der Fall, muss der Begünstigte im Mobility Tool+ die Art der Aufwendungen sowie die Höhe der in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen Kosten erfassen.]

[für Solidaritätsprojekte

**A. Außergewöhnliche Kosten**

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen zu gleichen Bedingungen.
- (c) Belege: Für die Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- (d) Berichterstattung: Der Koordinator muss im Namen der Gruppe junger Menschen über das Solidaritätsprojekt Bericht erstatten und Angaben zur Art der Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen sowie zum tatsächlichen Betrag der damit verbundenen entstandenen Kosten machen.]

***[Gilt nur für Freiwilligenprojekte sowie Praktika und Arbeitsstellen]***

**B. Kosten ergänzender Aktivitäten**

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine Rückerstattung von 80 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten, die in einem direktem Zusammenhang mit der Durchführung der ergänzenden

Aktivitäten stehen. Sie schließt einen Pauschalbetrag für indirekte Kosten ein, der 7 % der förderfähigen direkten Kosten der ergänzenden Aktivitäten nicht überschreiten darf.

**(b) Förderfähige Kosten:**

- Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten stehen, einschließlich der Vergabe von Unteraufträgen und des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen, soweit vom Begünstigten beantragt und von der NA gemäß Anhang II genehmigt;
- indirekte Kosten, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind, dem Projekt zugerechnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Kosten für Räumlichkeiten, Kosten für dauerhaft angestelltes Personal) und 7 % der förderfähigen direkten Kosten der ergänzenden Aktivitäten nicht überschreiten.

**(c) Belege:** Rechnungen über die tatsächlich entstandenen Kosten, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.]

### **III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN**

- (a) Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps für jede Maßnahme festgelegten Bestimmungen förderfähig sind.
- (b) Durchgeführte Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Leitfadens zum Europäischen Solidaritätskorps und den ergänzend dazu in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen in Einklang stehen, müssen von der NA für nicht förderfähig erklärt und die den betroffenen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge müssen vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung muss sich auf alle Kostenkategorien erstrecken, in denen eine Finanzhilfe in Verbindung mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.
- (c) Gemäß dem Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps gilt als förderfähige Mindestdauer der Aktivität die Mindestdauer der Aktivität abzüglich der Reisezeit.
- (d) Bei Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen vorbereitender Planungsbesuche von Teilnehmern entstehen, die anschließend keine individuellen Freiwilligenaktivitäten, Aktivitäten in Freiwilligenteams oder Aktivitäten im Rahmen von Praktika oder Arbeitsstellen unternommen haben, muss der Begünstigte gegenüber der

Nationalen Agentur begründen, warum im Zusammenhang mit dem jeweiligen jungen Teilnehmer keine Aktivitäten durchgeführt wurden. Die Nationale Agentur kann einen solchen Antrag auf der Grundlage dieser Begründung genehmigen.

#### **IV. BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG**

- (a) Die NA kann auf der Grundlage des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts (einschließlich der Berichte einzelner Mobilitätsteilnehmer) die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.
- (b) Die NA kann auch Informationen aus anderen einschlägigen Quellen heranziehen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wird. Weitere Informationsquellen sind u. a. Monitoringbesuche, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Überprüfungen durch die NA.
- (c) Der Abschlussbericht wird anhand von Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 50 Punkte, kann die NA den endgültigen Betrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden.
- (d) [Für Begünstigte mit Qualitätssiegel oder Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten: Gelangt die NA zu dem Schluss, dass die vom Begünstigten eingegangene Verpflichtung zur Qualität bei der Durchführung des Projekts nicht eingehalten wird, kann die NA vom Begünstigten zusätzlich oder alternativ die Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplans innerhalb einer vereinbarten Frist verlangen, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen. Setzt der Begünstigte den Aktionsplan nicht auf zufriedenstellende Weise bis zum vorgesehenen Termin um, kann die NA das Qualitätssiegel oder die Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten aussetzen oder entziehen.
- (e) Der Abschlussbericht wird zusammen mit den Berichten der Mobilitätsteilnehmer anhand von gemeinsamen Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:
  - Umfang, in dem die Maßnahme in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde

- Qualität der Lernergebnisse und Auswirkungen für die Teilnehmer
- Auswirkungen auf die beteiligten Einrichtungen
- Qualität der praktischen Maßnahmen zur Förderung der Aktivität in Bezug auf Vorbereitung, Monitoring und Unterstützung der Teilnehmer während ihrer Aktivität
- Qualitätsregelungen für die Anerkennung/Anrechnung der Lernergebnisse der Teilnehmer
- [für Freiwilligenprojekte, maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfen im Rahmen von Partnerschaften für Freiwilligenaktivitäten, Praktika und Arbeitsstellen: Umfang, in dem den Teilnehmern die ihnen zustehenden Beihilfebeträge gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Begünstigten und Teilnehmer (entsprechend den Mustern in Anhang V der Vereinbarung) überwiesen wurden.]

(f) Der endgültige Betrag der Finanzhilfe für förderfähige Aufwendungen zur organisatorischen Unterstützung kann wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung gekürzt werden, und zwar um:

- 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;
- 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
- 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.

## **V. ÄNDERUNGEN DER FINANZHILFE (ENTFÄLLT)**

## **VI. PRÜFUNG DES FINANZHILFEEMPFÄNGERS UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN**

Gemäß Anhang I Artikel II.27 der Vereinbarung kann der Begünstigte Überprüfungen und Prüfungen in Verbindung mit der Vereinbarung unterzogen werden. Mit den Überprüfungen und Prüfungen soll überprüft werden, ob der Begünstigte die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet hat, damit so der



endgültige Betrag der Finanzhilfe festgelegt werden kann, auf den der Begünstigte Anspruch hat.

Bei allen Projekten muss eine Überprüfung des Abschlussberichts erfolgen. Darüber hinaus kann das Projekt einer zusätzlichen Aktenprüfung oder Vor-Ort-Überprüfung unterzogen werden, wenn die Projektvereinbarung Teil der von der Europäischen Kommission verlangten Stichprobe durch die NA ist oder das Projekt von der NA aufgrund ihrer Risikobewertung für eine gezielte Überprüfung ausgewählt wurde.

Für die Prüfung des Abschlussberichts und die Aktenprüfung muss der Begünstigte der NA Kopien der in Abschnitt I.2 genannten Belege vorlegen, sofern die NA nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Begünstigte erhält die Originalbelege nach der Prüfung von der NA zurück. Ist der Begünstigte rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen für die Zwecke der Prüfung des Abschlussberichts oder der Aktenprüfung zu übermitteln, kann er stattdessen eine Kopie der Belege vorlegen.

Gemäß Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen kann der Begünstigte von der NA für jede Art von Überprüfung aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen oder Belege vorzulegen, die üblicherweise für die anderen Arten von Überprüfungen erforderlich sind.

Die einzelnen Überprüfungen müssen Folgendes umfassen:

**a) Prüfung des Abschlussberichts**

Der Abschlussbericht wird in der Schlussberichtsphase in den Räumlichkeiten der NA geprüft, um den endgültigen Betrag der Finanzhilfe zu ermitteln, auf den der Begünstigte Anspruch hat.

Der Begünstigte muss der Nationalen Agentur über das Mobility Tool+ einen Abschlussbericht mit den folgenden Angaben zu den Finanzhilfeausgaben vorlegen:

- In Anspruch genommene Finanzierungsbeiträge je Einheit für die Kostenkategorien:
  - Reisekosten
  - Organisatorische Unterstützung
  - Inklusionsunterstützung
  - Taschengeld/Umzugsbeihilfe
  - Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung

- Tatsächlich entstandene Kosten und Belege gemäß Abschnitt II dieses Anhangs für die Kostenkategorie:
  - Außergewöhnliche Kosten
  - Kosten ergänzender Aktivitäten (falls zutreffend).

### **b) Aktenprüfung**

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der NA bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts.

Auf Anfrage muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Belege für sämtliche Kostenkategorien vorlegen.

### **c) Vor-Ort-Überprüfungen**

Vor-Ort-Überprüfungen werden von der NA in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort Überprüfungen muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Originalbelege für alle Kostenkategorien zur Prüfung vorlegen.

Es sind drei Arten von Vor-Ort-Überprüfungen möglich:

- ***Vor-Ort-Überprüfung während der Durchführung des Projekts***

Diese Überprüfung nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.

- ***Vor-Ort-Überprüfung nach Abschluss des Projekts***

Die Überprüfung erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

Der Begünstigte muss alle Belege vorlegen und der Nationalen Agentur Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

- ***Systemprüfung [für Solidaritätsprojekte nicht zutreffend]***

Bei einer Systemprüfung soll festgestellt werden, inwieweit sich der Begünstigte an die Verpflichtungen hält, die sich aus dem Qualitätssiegel oder der Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten ergeben.

Der Begünstigte muss der Nationalen Agentur die Überprüfung des Vorhandenseins und der Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer ermöglichen.